

# Einladung

Stadt Erlangen

## Ortsbeirat Dechsendorf

3. Sitzung • Dienstag, 06. November 2012

Freizeitzentrum  
Dechsendorfer Platz 12

### TAGESORDNUNG - öffentlich -

20.00 Uhr

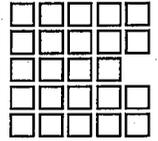
1. Dechsendorfer Weiher: aktueller Sachstandsbericht
2. Nachbetrachtung Dechsendorfer Kirchweih
3. Baumaßnahmen:
  - 3.1. Parkplatzverlegung Altkirchenweg
  - 3.2. Verbindungsweg Eisvogelstraße und Lerchenstraße
  - 3.3. Ringschluss Angerleite
4. Bericht der Verwaltung
5. Mitteilungen zur Kenntnis
6. Anfragen/Sonstiges

**Hinweis:** Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ortsbeirats folgt ein nicht öffentlicher Teil. Hier soll über die Praxis in den Ortsbeiräten (z.B. Vertretungsrecht) gesprochen werden.

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 31. Oktober 2012

**STADT ERLANGEN**  
**Ortsbeirat Dechsendorf**  
gez. Norbert Essler  
Vorsitzender



- 2 -

**Stadt Erlangen**

## Ortsbeirat Dechsendorf

3. Sitzung • Dienstag, 06. November 2012

### Bericht der Verwaltung

Seite(n)

- Anlage zu TOP 1: Sachstandsbericht Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher
- Anlage zu TOP 2: Verordnung für Volksfeste in der Stadt Erlangen
- Bplan D 463: Geh- und Radweg Dechsendorf – Röttenbach
- Niederschrift 2. Sitzung OBR Dechsendorf 2012

3  
4-8  
9-20  
21-24

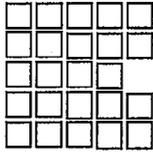
## **Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher Wiederherstellung Röttenbach – Sachstand für UVPA am 16.10.2012**

---

- I. Die Vorentwurfsplanung vom 20.09.2011 für das Vorhaben „Gewässerökologische Maßnahmen am Dechsendorfer Weiher – Wiederherstellung Röttenbach“ wurde im UVPA am 18.10.2011 gemäß DA-Bau beschlossen.
- Im nächsten Schritt war die Planungsphase „Entwurfsplanung“ für die Wiederherstellung des Röttenbaches zu beauftragen. Mit den Entwurfsunterlagen (Bauentwurf) sollen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren eingeleitet und Zuwendungen des Freistaates Bayern beantragt werden.
- Zur Abhandlung der naturschutzfachlichen Belange war im Vorfeld hierzu die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und als besondere Leistung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Umfang und Inhalt des LBP und der saP wurden vor Beauftragung mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt abgestimmt. Dies umfasste auch die Frage einer FFH-Vorprüfung zur Berücksichtigung von Natura-2000-Gebieten.
- Im weiteren Verfahren sollen die durch die Maßnahme ausgelösten Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. in einzelne Schutzgüter der ökologischen Aufwertung des Gewässersystems gegenübergestellt, geprüft und bewertet werden. Im vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass das Zeitfenster der Prüfungen einen ganzheitlichen Jahresaspekt umfassen wird.
- Die Bestandsaufnahme/Empfindlichkeitsabschätzung zu (ausgewählten) Amphibien, Libellen, Vögeln sowie gefährdeten Gefäßpflanzen samt Vegetationskartierung wurde im August/September 2012 abgeschlossen. Der Bericht fasst die Ergebnisse der 2012 erfolgten Bestandserhebungen zusammen. Ergänzt um einen Bestands- und Konfliktplan, in dem der, in Teilbereichen optimierte, Trassenverlauf dargestellt ist, wurden die fortgeschriebenen Unterlagen mit den zuständigen UNB's am 10.10.2012 erörtert. Als erstes vorgezogenes Resumé wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung des Betrachtungs- und Untersuchungsraumes durch die Maßnahme gesehen.
- Im nächsten Schritt sind Bericht und Konfliktplan mit der Unteren Forstbehörde und allen betroffenen Dienststellen abzustimmen sowie die Eingriffsminimierung im Zuge einer optimierten Trassenführung durch eine Baugrunduntersuchung abzusichern und dann dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, der Eigentümergemeinschaft Dechsendorfer Weiher und dem Forstbetrieb Forchheim sowie im NatSchBeirat der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorzustellen.
- Über das abgestimmte Verwaltungsergebnis soll dann im zuständigen UVPA des Stadtrates berichtet werden.
- Der weitere Fahrplan geht nach wie vor von einem Baubeginn im Oktober/November 2013 und von rd. 1/3 Durchführung der Baumaßnahmen noch in 2013 und einer Restabwicklung in 2014 aus.
- II. Über Amt 31/AL an Ref. III in Vorlage für einen mdl. Bericht im UVPA am 16.10.2012
- III. Kopien <über Amt 31/AL an Amt 52/AL> und <über Amt 31/AL an Amt 23/AL> z.Kts.
- IV. Kopien <Amt 31/Fr. Gries> und <Amt 31/Hr. Baum> z.A.

i.A. Baum

-4-



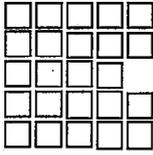
# Erlanger Stadtrecht

241.00

Volksfeste

## VERORDNUNG FÜR DIE VOLKSFESTE IN DER STADT ERLANGEN (VOLKSFESTORDNUNG)

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zeit der Volksfeste .....	2
§ 3 Aufstellung der Geschäfte.....	2
§ 4 Betriebszeit.....	2
§ 5 Namensschild .....	3
§ 6 Verkehrssicherungspflicht.....	3
§ 7 Beleuchtung .....	3
§ 8 Abstand der Geschäfte und Fahrzeuge.....	3
§ 9 Brennbare Flüssigkeiten.....	3
§ 10 Feueraufsichtliche Verbote .....	3
§ 11 Rauchverbot.....	4
§ 12 Anstand und gute Sitten.....	4
§ 13 Lärmbekämpfung .....	4
§ 14 Hunde .....	4
§ 14a Alkoholische Getränke .....	4
§ 15 Reinigungspflicht .....	4
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 17 Inkrafttreten.....	5



## VERORDNUNG FÜR DIE VOLKSFESTE IN DER STADT ERLANGEN (VOLKSFESTORDNUNG)

vom 30.04.1999 i.d.F. vom 05.05.2004/In-Kraft-Treten 14.05.2004  
(Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 06. Mai 1999 und Nr. 10 vom 13.05.2004)

Aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Abs. 8, 23 Abs. 1, Abs. 3 und 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), des § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) erläßt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bergkirchweih, die Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung sowie für die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen.

### § 2 Zeit der Volksfeste

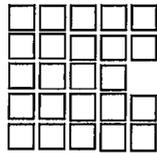
- (1) Die Bergkirchweih findet alljährlich vom Donnerstag vor Pfingsten (Bierprobe) bis zum übernächsten Montag statt.
- (2) Die Zeit für die Volksfeste und die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen wird von Fall zu Fall und nach Bedarf festgesetzt.

### § 3 Aufstellung der Geschäfte

- (1) Die Geschäfte sind nach dem durch die Stadt gefertigten Plan aufzustellen.
- (2) Die zwischen den einzelnen Geschäften angeordneten Zwischenräume müssen freigehalten werden.
- (3) Ein Verkauf von Waren oder das Ausüben unterhaltender Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ohne zugewiesenen Standplatz auf dem Festgelände ist nicht erlaubt.

### § 4 Betriebszeit

- (1) Die Betriebszeit beginnt:
  1. Bei der Bergkirchweih
    - a) an der Bierprobe um 17.00 Uhr
    - b) an den Pfingstfeiertagen und dem folgenden Sonntag um 9.30 Uhr
    - c) an den übrigen Werktagen um 10.00 Uhr.
  2. Bei den Volksfesten und den Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen
    - a) an Sonn- und Feiertagen um 11.00 Uhr
    - b) an den übrigen Tagen um 10.00 Uhr.
- (2) Die Betriebszeit endet bei der Bergkirchweih, den Volksfesten und bei den Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen an allen Tagen um 23.00 Uhr.



## § 5 Namensschild

Die Geschäfte sind mit einem deutlich sichtbaren Schild zu versehen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie den festen Wohnsitz des Geschäftsinhabers enthält.

## § 6 Verkehrssicherungspflicht

Im Rahmen der den Geschäftsinhabern obliegenden Verkehrssicherungspflicht sind insbesondere die Ein- und Ausgänge sowie die Gänge innerhalb der Schaubuden, der Bierzelte u.ä. freizuhalten.

## § 7 Beleuchtung

Geschäfte, die während der Dunkelheit nicht betrieben werden, sind ausreichend zu beleuchten.

## § 8 Abstand der Geschäfte und Fahrzeuge

- (1) Die Geschäfte sollen, soweit es die Örtlichkeiten zulassen, von Wohngebäuden mindestens 5 Meter entfernt bleiben.
- (2) Wohnwagen mit Koch- und Heizgelegenheiten müssen von den Geschäften angemessen entfernt bleiben.
- (3) Kraftfahrzeuge müssen von den Geschäften, den Wohn- und den Materialwagen mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

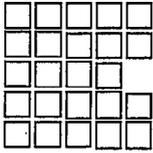
## § 9 Brennbare Flüssigkeiten

- (1) Beleuchtungskörper dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) betrieben werden.
- (2) Im übrigen dürfen brennbare Flüssigkeiten der vorgenannten Art jeweils nur für den Tagesbedarf vorrätig gehalten werden. In den Geschäften sowie in den Wohnwagen auf den Festplätzen dürfen brennbare Flüssigkeiten nicht gelagert werden.
- (3) Bei der Verwendung von Flüssiggas dürfen nur zugelassene Behälter von höchstens 15 kg Inhalt benützt werden, die in einem Mindestabstand von 2 Metern von Feuerstätten aufzustellen sind.

## § 10 Feueraufsichtliche Verbote

Verboten ist:

- a) Rauchkamine ohne Feuerfänger aufzustellen
- b) offene Feuerstätten in oder in unmittelbarer Nähe von Geschäften anzulegen
- c) glimmende Holzkohlen an Bratwurstrosten und dergl. mittels leicht brennbarer Flüssigkeiten wieder anzufachen
- d) Ballone mit feuergefährlichen Stoffen aufzufüllen
- e) Ballone, die mit feuergefährlichen Stoffen gefüllt sind und einen Durchmesser von mehr als 20 Zentimeter oder über 4 Liter Inhalt haben, zu verwenden.
- f) Ballone, die mit feuergefährlichen Stoffen gefüllt sind, in umschlossene Räume zu verbringen



- g) Ballone, die mit feuergefährlichen Stoffen gefüllt sind, in der Nähe von Wurstbratereien und dergl. aufzubewahren, zu verkaufen oder zu verteilen.

## § 11 Rauchverbot

(1) In Schaubuden darf nicht geraucht werden. Das Rauchverbot ist durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Anschlag kenntlich zu machen.

(2) Die Geschäftsinhaber sind für die Beachtung des Verbots verantwortlich.

## § 12 Anstand und gute Sitten

Werbemaßnahmen, Vorführungen und Veranstaltungen, die gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoßen, sind verboten.

## § 13 Lärmbekämpfung

(1) Um die Lärmemissionen durch den Betrieb zu begrenzen, müssen die Fahrgeschäfte dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. lärmarme Konstruktion gemäß VDI 3720 vom Nov. 1980, Einsatz von Schallschutzkapseln und Schalldämpfern bei Motoren und Kompressoren).

(2) Für die Zulassung kann ein schalltechnisches Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Messstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz) über die vom Fahrgeschäft ausgehenden Lärmemissionen (z.B. Schallleistungspegel) verlangt werden.

(3) Lärmimmissionen durch den Volksfestbetrieb (z.B. Fahrgeschäfte, Musikbetrieb) dürfen die Lärmimmissionsrichtwerte von tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) nicht überschreiten.

(4) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

(5) Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

(6) Nachtzeit ist die Zeit von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr, Tagzeit von 7.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

(7) Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 28.8.1998.

(8) Darüber hinaus sind Lautsprecher, Verstärker oder sonstige Geräusch erzeugende Anlagen und Einrichtungen in ihren Lautstärken so einzurichten, dass weder Nachbargeschäfte mehr als gewöhnlich gestört noch Festbesucher belästigt werden.

## § 14 Hunde

(1) Die Festbesucher dürfen Hunde nicht auf den Festplatz mitbringen.

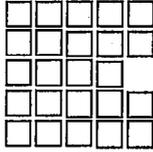
(2) Die Geschäftsinhaber haben ihre Hunde so zu halten, dass Festbesucher durch sie nicht belästigt oder gefährdet werden können.

## § 14a Alkoholische Getränke

Den Festbesuchern ist es untersagt, auf das Festgelände der Bergkirchweih alkoholische Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material sind, mitzubringen.

## § 15 Reinigungspflicht

(1) Die Geschäftsführerinnen und -führer sind zur Reinhaltung und täglichen Reinigung ihrer Geschäfte und Standplätze, der Geschäftszwischenräume sowie der Feststraße in der halben Breite vor ihrem Geschäft verpflichtet.



(2) Die Besitzer von Wohnwagen haben Abfälle ordnungsgemäß zu trennen und in geeigneten Behältern abzulagern, die zur Entleerung durch das städtische Reinigungsamt bereitzustellen sind.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

- a) sein Geschäft nicht nach Plan aufstellt oder ohne zugewiesenen Standplatz Waren verkauft oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 3)
- b) die Betriebszeit nicht einhält (§ 4)
- c) sein Geschäft nicht ordnungsgemäß mit einem Namensschild versieht (§ 5)
- d) die Verkehrssicherungspflicht missachtet (§ 6)
- e) sein Geschäft nicht ausreichend beleuchtet (§ 7)
- f) den für die Geschäfte, die Wohnwagen und die Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Abstand nicht einhält (§ 8)
- g) gegen die Vorschrift über brennbare Flüssigkeiten und Flüssiggas verstößt (§ 9)
- h) die feueraufsichtlichen Verbote nicht beachtet (§ 10)
- i) gegen das Rauchverbot in Schaubuden verstößt (§ 11)
- j) Werbemaßnahmen, Vorführungen oder Veranstaltungen, die gegen den Anstand oder die guten Sitten verstoßen, durchführt (§ 12)
- k) die Vorschrift über die Lärmbekämpfung außer Acht lässt (§ 13)
- l) Hunde auf den Festplatz mitbringt (§ 14)
- m) der Reinigungspflicht nicht nachkommt (§ 15)
- n) gegen die Vorschrift über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt (§ 14a).

## § 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten für die Stadt Erlangen in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

### Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Volksfest Bergkirchweih Bierprobe Betriebszeit Wohnwagen Alkohol Ordnungswidrigkeiten  
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)  
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/61

Verantwortliche/r:  
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/158/2012

### **Bebauungsplan Nr. D 463 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Dechsendorf-Röttenbach (Teilstrecke Süd) - hier: Verhandlungsergebnis mit dem Freistaat Bayern; weiteres Vorgehen**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.07.2012	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
---------------------------------------------------------------	------------	---	-----------	-----------------------

#### Beteiligte Dienststellen

Staatliches Bauamt Nürnberg  
Amt 23, Amt 31, Amt 66 und Abt. 612

Bisherige Beratungsfolge in den Gremien:

UVPA (Aufstellungsbeschluss)	19.10.2010	Ö	Beschluss	13:0
UVPA (s. Anlage 1)	06.12.2011	Ö	Beschluss	13:0 mit Protokollvermerk

#### I. Antrag

Nachdem in den Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern – vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg – weder eine Kostenübernahme bzw. -beteiligung an Planungs- und Gutachterkosten noch eine Bereitstellung von Ausgleichsflächen zu erreichen war, wird die Verwaltung beauftragt, hierfür eine Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2013 zu beantragen. Die erwarteten Investitionskosten sind unter „Ergebnis/Wirkungen“ aufgeführt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Anlass der Planung ist in den Anlagen 1 und 2 ausführlich erläutert.

Gemäß UVPA-Beschluss vom 06.12.2011 wurden von Verwaltungsseite dem Freistaat Bayern die Problemlagen (s. hierzu auch Anlage 1) im Bebauungsplanverfahren Nr. D 463 aufgezeigt. Da im Normalfall die Realisierung eines Radweges entlang einer Staatsstraße im Zuständigkeitsbereich des Freistaates liegt, wurden die Verhandlungen mit der Zielsetzung geführt, bereits in der Planungsphase eine Kostenübernahme oder zumindest eine angemessene Kostenbeteiligung des Freistaates zu erreichen.

Vom Freistaat wurde bisher eine Förderung von ca. 75 % (= ca. 210.000,-- €) für die Maßnahme zugesagt. Das Verhandlungsergebnis ist nachfolgend zusammengefasst:

Mit dem Aufstellungsbeschluss der Stadt Erlangen vom 19.10.2010 sieht der Freistaat den Radwegebau von Dechsendorf zur nördlichen Stadtgrenze in Richtung Röhrach als städtisches Projekt an, für welches die Kommune eigenständig die notwendigen Planungsmittel bereitzustellen hat. In den bayerischen Haushalt sind und werden hierfür keine Mittel eingebracht.

Eine alternative Trassenführung des Geh- und Radweges abseits der Staatsstraße St 2259 und unter „Umfahrung“ der ggf. kostenkritischen Altlastenflächen ist aus Verwaltungssicht kri-

tisch zu bewerten. Hierdurch wird der Weg verlängert und müsste in Teilbereichen verbreitert werden, da landwirtschaftliche Verkehre diesen mitbenutzen müssten. Sicherheitsaspekte – insbesondere zur Nachtzeit – sind bei einem straßenfernen, in weiten Teilen durch den Wald führenden Routenverlauf zu bedenken und würden eine Wegebeleuchtung erforderlich machen.

Aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten kann eine solche Trassenführung nicht befürwortet werden, zumal das Staatliche Bauamt Nürnberg noch prüfen muss, ob die Wegeführung abseits der Staatsstraße überhaupt förderfähig ist.

Für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. D 463 sind folgende Gutachten erforderlich:

- **Altlastenuntersuchungen**  
Die Verwaltung schätzt hier Kosten in Höhe von 5.000,-- €. In Abhängigkeit der Beprobungsergebnisse können weitergehende Untersuchungen erforderlich werden, deren Kosten derzeit nicht abgeschätzt werden können.
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**  
Die Verwaltung erwartet hier Kosten in Höhe von ca. 3.000,-- €.
- **Bezüglich der in Anlage 1 genannten Kosten für eine Höhenplanung des Geh- und Radweges** ist zu berichten, dass diese für den Zweck der Bebauungsplanerstellung eigenständig von der Verwaltung geleistet werden kann. Die Verwaltung wird im Winterhalbjahr 2012/2013 ein Höhennivellement zur Verfügung zu stellen, auf dessen Basis die neuen Böschungskörper ausreichend genau bestimmt werden können. Haushaltsmittel werden hierfür im Rahmen der Bebauungsplanung nicht benötigt. Kosten für die technische Planung entstehen erst im Vorfeld des Wegebbaus (s. unten).

Diese Untersuchungen dienen der Ermittlung von Planungsgrundlagen, die zwingend für das weitere Bebauungsplanverfahren erforderlich sind. Mittel- bis langfristig sind – nach einem erfolgreichen Abschluss des Bebauungsplanverfahrens – weitere städtische Investitionen für die bauliche Umsetzung des Projektes notwendig:

- **Grunderwerb**  
Die Grunderwerbskosten (inkl. Notar, Vermessung usw.) werden vom Liegenschaftsamt aktuell auf ca. 35.000,-- € geschätzt. Haushaltsmittel hierfür sind bei Amt 23 im Grundsatz vorhanden.
- **Kosten für Entwurfs- und Ausführungsplanung des Geh- und Radweges** stehen in direkter Abhängigkeit zu den sehr groben Baukostenannahmen (s. nachfolgender Punkt) und werden auf dieser nicht gesicherten Basis derzeit von der Verwaltung in Höhe von ca. 27.000,-- € angesetzt.
- **Baukosten**  
In einer sehr groben, ersten Kostenschätzung hat die Verwaltung im Frühjahr 2010 für den Wegebau parallel zur Staatsstraße Baukosten in Höhe von ca. 218.000,-- € benannt. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um grobe Kostenannahmen handelt, die im Zuge einer möglichen Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung zu aktualisieren bzw. zu konkretisieren wären. Diese Kosten beinhalten noch keine Anpassungsarbeiten an den Kreisverkehr Altkirchenweg, keine landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen oder Aufwendungen für besondere konstruktive Maßnahmen, die ggf. durch die Altlastenflächen (hier: Tragfähigkeit des Untergrundes) bedingt werden. Zuwendungsfähige Gesamtkosten (Baukosten + Planung + Grunderwerb) belaufen sich auf ca. 280.000,-- €, für die Fördermittel in Höhe von ca. 75 % (= ca. 210.000,-- €) erwartet werden dürfen.

-M-

- Unterhaltskosten für die Dauer von 8 Jahren, bevor die Unterhaltslast auf den Freistaat übergeht, wurden überschlägig mit ca. 24.000,-- € (zzgl. Reinigung und Winterdienst) benannt.
- Kosten für Ausgleichsmaßnahmen sind derzeit nicht ermittelbar, da diese Maßnahmen Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren sind.
- Kosten für ggf. erforderliche Sanierungspflichten der Altlastenflächen können ohne Altlastenuntersuchung nicht abgeschätzt werden.

Mit dieser Beschlussvorlage ist letztendlich zu entscheiden, ob der Radwegebau vom Altkirchenweg zur nördlichen Stadtgrenze Erlangens eine so hohe Priorität besitzt, dass die vorgenannten Kosten und Kostenrisiken gerechtfertigt sind. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass ein Radweg allein auf Erlanger Stadtgebiet noch nicht den Lückenschluss nach Röttenbach leisten kann.

Nördlich der Stadtgrenze verbliebe bis Röhrach eine ca. 700 m lange Strecke über Heßdorfer Gemeindegebiet, auf welchem der Freistaat Bayern für Planung und Bau des Radweges zuständig bleiben wird.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bebauungsplanverfahren Nr. D 463 ist weiterzuführen, um den Bau des Geh- und Radweges von Dechsendorf in Richtung Norden auf Erlanger Stadtgebiet planungsrechtlich zu sichern und um eine Rechtsgrundlage für ggf. erforderliche Enteignungen (s. Anlage 2, Aufstellungsbeschluss) zu schaffen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 280.000,-- €	bei IPNr.:
Sachkosten:	8.000,-- €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):		bei Sachkonto:
Folgekosten	ca. 3.000,-- €/Jahr	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (Förderung des Freistaats Bayern)	ca. 210.000,-- €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden (bis auf Grunderwerb. Weitere Kosten für Ausgleichsmaßnahmen/Altlastensanierung sind derzeit nicht bezifferbar)

**Anlagen:** Anlage 1 UVPA-Beschlussvorlage vom 06.12.2011  
Anlage 2 Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2010

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 10.07.2012

#### Ergebnis/Beschluss:

Nachdem in den Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern – vertreten durch das Staat-liche Bauamt Nürnberg – weder eine Kostenübernahme bzw. -beteiligung an Planungs- und Gutachterkosten noch eine Bereitstellung von Ausgleichsflächen zu erreichen war, wird die Verwaltung beauftragt, hierfür eine Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2013 zu beantragen. Die erwarteten Investitionskosten sind unter „Ergebnis/Wirkungen“ aufgeführt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Volleth  
Vorsitzender

gez. Weber  
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Beschlussvorlage

Anlage 1

Geschäftszeichen:  
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:  
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/127/2011

## Weiteres Vorgehen im Bebauungsplanverfahren Nr. D 463 - Geh- und Radweg Dechsendorf-Röttenbach (Teilstrecke Süd) -

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	06.12.2011	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen

### Beteiligte Dienststellen

Frühzeitig Ämter- und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

### Bisherige Beratungsfolge:

UVPA (Aufstellungsbeschluss) 19.10.2010 Ö Beschluss (13:0)

## I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Freistaat Bayern – vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg – über eine Kostenübernahme und die Bereitstellung von Ausgleichsflächen zu verhandeln.
2. Sofern die in Ziffer 1 genannten Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern nicht zu einem finanziell tragbaren Ergebnis für die Stadt Erlangen führen sollten, ist das begonnene Bebauungsplanverfahren Nr. D 463 nicht weiterzuführen und der Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bisher benutzen Radfahrer zwischen Dechsendorf und Röhrach die Staatsstraße St 2259. Ein Radweg ist nicht vorhanden, der Lückenschluss im überregionalen Radwegenetz soll die Sicherheit der Radfahrer verbessern.

Der Lückenschluss des Radweges von Dechsendorf nach Röhrach dient als Anbindung der Erlanger Hauptradwegroute 7 an die nordwestlich des Erlanger Stadtgebietes angrenzenden Gemeinden und ist für ca. 1.800 Einpendler sowie zahlreiche Schüler aus Röttenbach und Hemhofen von Bedeutung, die zur Nutzung eines nichtmotorisierten, umweltfreundlichen Fortbewegungsmittels motiviert werden könnten und von einer sicheren Radwegeverbindung profitieren würden. Eine weitere Bedeutung kommt der geplanten Radwegeverbindung für den touristischen Ausflugsverkehr zum Dechsendorfer Weiher zu.

Von der Verwaltung ist festzustellen, dass der Radwegbau entlang einer Staatsstraße (hier: St 2259) im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Bayern liegt, welcher hier auch Baulasträger ist.

Jedoch sah sich der Freistaat in der Vergangenheit aufgrund von Personalmangel und fehlender Haushaltsmittel nicht in der Lage, Planung und Ausbau des Radweges Dechsendorf-Röttenbach durchzuführen. Auf dringenden Wunsch des Freistaates sowie aufgrund von Forderungen der Bürgerschaft übernahm die Stadt Erlangen mit dem Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2010 die Aufgabe, mittels Bebauungsplanverfahren den Radwegbau planungsrechtlich zu sichern und hierdurch auch ggf. erforderliche Enteignungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Im Scopingtermin wurden kostenrelevante Rahmenbedingungen für die Fortführung dieses Bebauungsplanverfahrens bekannt. Es handelt sich insbesondere um in ihrer Lage bekannte und belegte Altlastenflächen im Radwegeverlauf, welche ein derzeit nicht abschätzbares Kostenrisiko für die Stadt Erlangen darstellen. Vom Umweltamt wird eine Gefährdung von Boden und Grundwasser befürchtet, da der Radwegebau in die Altlastenflächen eingreift und auch das Entwässerungssystem der Staatsstraße verändert (derzeit flächige Versickerung, später lineare Versickerung in Entwässerungsmulde zw. Radweg und Staatsstraße). Hierbei könnten neue Schadstoffe mobilisiert werden.

Die Art und Mächtigkeit der Altlasten ist über Beprobungen und Gutachten zu untersuchen. Seitens Amt 31 werden hierfür Kosten in Höhe von 5.000.- bis 8.000.- € benannt (der letztendlich erforderliche Untersuchungsumfang ergibt sich aus der Beprobung). Haushaltsmittel stehen hierfür bisher nicht zur Verfügung.

Die Lage der Altdeponien ist in Anlage 1 dieser Beschlussvorlage dargestellt. Alle Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG), die Flst.Nrn. 208 und 232 – Gemarkung Großdehendorf – sind zudem vollständig bewaldet. Dies ist insofern für das Bebauungsplanverfahren bedeutsam, als in Abhängigkeit des Altlastengutachtens ggf. Sanierungspflichten entstehen können, die einen größeren ausgleichspflichtigen Eingriff in das LSG / den Wald erforderlich machen.

Die für die Altlastensanierung und den Ausgleich eines eventuell vergrößerten Eingriffs aufzuwendenden Kosten sind ohne die obengenannten Untersuchungen nicht bezifferbar!

Hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen – auch wenn deren Umfang derzeit aus vorgenannten Gründen nicht ermittelbar ist – verweist Amt 31 auf die Problematik, für Aufgaben des Freistaates das städtische Ökokonto in Anspruch zu nehmen.

Weiter verursacht die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), welche ebenfalls zuständigkeithalber vom Freistaat zu leisten wäre, Kosten in Höhe von ca. 3.000.- €.

Ebenfalls dringend erforderlich ist eine technische Planung des Radweges (insbesondere Höhenplanung, Ausbildung und Verlauf der Böschungskörper), die den Eingriff in den Wald und das LSG wesentlich beeinflusst, derzeit jedoch nicht durch Amt 66 geleistet werden kann. Sie wäre daher zu vergeben. Haushaltsmittel für eine Vergabe dieser Leistung stehen derzeit nicht zur Verfügung. Amt 66 erwartet für diese Planungen Kosten in Höhe von ca. 25.000.- €.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bebauungsplanverfahren ohne entsprechende Haushaltsmittel für Planungsleistungen bzw. Gutachten nicht weitergeführt werden kann. Auf das mit der Altlastenproblematik verbundene Kostenrisiko für die Stadt wird nochmals hingewiesen.

Schwierigkeiten für den erforderlichen Grunderwerb belasteter Flächen durch Amt 23 sind bereits jetzt absehbar, da selbst bei einem Kaufpreis von 4,50 €/m<sup>2</sup> eine altlastenfreie Übergabe der Grundstücke kaum vom Eigentümer geleistet werden kann; ein Kaufpreisspielraum für belastete Flächen nach unten ist bei diesen Bodenwerten praktisch nicht vorhanden, ein zurzeit nicht bezifferbares Restrisiko würde von der Stadt mit dem Grunderwerb übernommen werden.

## **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Hinsichtlich der Kosten für Planungen, Gutachten, Altlastensanierung, Ausgleichsflächen etc. sollen Verhandlungen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg zur Kostenübernahme geführt werden. Bezüglich der Erfolgsaussichten etwaiger Verhandlungen wird allerdings auf die Vorgeschichte der Verfahrenseinleitung verwiesen.

## **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

**4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten (Gutachten):	Amt 31: 8.000.- bis 11.000.-€	bei IPNr.:
Investitionskosten (Planungskosten):	Amt 66: 25.000.-€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten (Altlastensanierung, Ausgleichsflächen etc.)	Derzeit nicht zu beziffern	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Anlage 1 Lageplan mit Eintrag Altdeponien M 1:5000

**III. Abstimmung**

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 06.12.2011

**Protokollvermerk:**

Frau StRin Lanig beantragt, nur über die Ziffer 1 des o.g. Beschlusses abzustimmen. Über Ziffer 2 soll erst dann abgestimmt werden, wenn die notwendige Altlastenbegutachtung in Absprache mit dem Freistaat erfolgt ist und in eine weitere Planung eingestiegen werden sollte. Abstimmung nur zu Ziff. 1: einstimmig 13 : 0

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Freistaat Bayern – vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg – über eine Kostenübernahme und die Bereitstellung von Ausgleichsflächen zu verhandeln.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Weber  
Berichterstatter/in

**IV. Beschlusskontrolle**

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



ANLAGE 1



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Radweg Dechsendorf - Röttenbach

Lageplan mit Eintrag Altdeponien: 

Maßstab = 1:5000

erstellt von 611-2/GSJ

erstellt: 7.10.2011

**Beschlussvorlage**

**Anlage 2**

Geschäftszeichen:  
VI/61/611 T. 1335

Verantwortliche/r:  
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:  
611/048/2010

**Bebauungsplan Nr. D 463 der Stadt Erlangen  
- Geh- und Radweg Dechsendorf-Röttenbach (Teilstrecke Süd) -  
mit integriertem Grünordnungsplan  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.10.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen  
613, 66, 23, 31, StBA Nbg.

**I. Antrag**

Für den geplanten Geh- und Radweg ist einschließlich der erforderlichen Randflächen entlang der Staatsstraße St 2259 ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist durchzuführen..

**II. Begründung**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

**a) Anlass und Ziel der Planung**

Ein durchgehender Radweg von Dechsendorf und Röttenbach entlang der Staatsstraße 2259 würde einen Lückenschluss im überregionalen Radverkehr darstellen. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung mit ca. 9.000 Kfz/24h und der hohen Geschwindigkeiten auf der St 2259 wird die Notwendigkeit eines Neubaus einer direkten asphaltierten Fußgänger- und Radfahrer Verbindung von Dechsendorf nach Röttenbach entlang der Staatsstraße gesehen.

Ein nicht asphaltierter Radweg von Röttenbach nach Dechsendorf, der entlang des Dechsendorfer Weihers führt, ist zwar vorhanden, kann aber witterungsbedingt nicht ganzjährig genutzt werden. Aufgrund dieses Umstandes und vor dem Hintergrund, dass der aktuelle Radweg entlang des Dechsendorfer Weihers einen Umweg darstellt, nutzen viele Radfahrer aktuell die Staatsstraße.

Diese Wegeführung brächte im Vergleich mit dem Radweg am Dechsendorfer Weiher auch im Hinblick auf die soziale Sicherheit, insbesondere für allein fahrende Frauen und Kinder während der Abend- und Nachtstunden Vorteile mit sich.

Die erste Hälfte des Geh- und Radweges zwischen Röttenbach und Röhrach westlich der Staatsstraße 2259 ist bereits im Bau. Dieser vom Freistaat Bayern und der Gemeinde Röttenbach finanzierte Weg wird in Röhrach an der Abzweigung der Kreisstraße nach Großenseebach enden. Der Bau des Radweges entlang der St 2259 auf Erlanger Stadtgebiet verbunden mit dem Ausbau auf Heßdorfer Gemeindegebiet bis Röhrach würde somit den Lückenschluss zwischen Röttenbach und Dechsendorf darstellen.

Auch dem Umweltgedanken wäre Rechnung getragen, da ein attraktiver Radweg als Anreiz für den Umstieg vom Auto aufs Fahrrad dienen würde.

Im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses wurden bereits unterschiedliche Trassenführungen untersucht und im Hinblick auf Sicherheitsaspekte und den umweltrechtlichen Eingriff bewertet. Hierbei stellte sich eine abgetrennt geführte Trassenlage westlich der St 2259 als die geeignetste Variante heraus, die zudem auch die kostengünstige Alternative darstellt.

#### **b) Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 197/2, 199/6, 199/9, 199/14 und 199/23 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 179/7, 179/8, 180, 180/2, 181, 197/37, 199/8, 201/1, 202, 202/4, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209/6, 210, 210/2, 211, 212, 214, 215, 216, 231, 231/2, 232, 239, 239/2, 241 und 247/2 der Gemarkung Großdechsendorf.

#### **c) Planungsrechtliche Grundlage**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist die vorgesehene Trasse entlang der Staatsstraße St 2259 als überörtlicher Hauptradweg dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. D 463 wird somit aus dem FNP entwickelt und soll als verbindlicher Bauleitplan auch die genaue Trassenführung des Radweges festlegen.

Eine separates Änderungsverfahren des FNP ist hierfür nicht erforderlich.

#### **d) Rahmenbedingungen**

Im Landschaftsschutzgebiet nördlich des Kreisverkehrs Dechsendorf soll westlich der Staatsstraße St 2259 bis zur Stadtgrenze ein 2,50 m breiter asphaltierter Geh- und Radweg auf einer Gesamtlänge von ca. 1,2 km Länge entstehen. Wegbegleitend ist beidseitig ein Bankett von jeweils 0,50 m Breite vorgesehen; ein Sicherheitsabstand (inkl. Entwässerungsmulde) zur Staatsstraße St 2259 wird einzuhalten sein.

Der endgültige Lückenschluss von der Stadtgrenze zum Anschlusspunkt an den – derzeit im Bau befindlichen – Streckenabschnitt von Röttenbach bis Röhrach muss auf dem angrenzenden Heßdorfer Gemeindegebiet erfolgen.

Bereits im Vorfeld dieses Aufstellungsbeschlusses wurden von Amt 23 Gespräche zum erforderlichen Grunderwerb mit verschiedenen Eigentümern geführt. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass der Grunderwerb an verschiedenen Stellen nicht unproblematisch abzuwickeln sein wird.

Mithilfe des zu entwickelnden Bebauungsplans böte sich auch die Möglichkeit, den erforderlichen Grunderwerb ggf. durch ein Enteignungsverfahren sicherzustellen.

#### **e) Städtebauliche Ziele**

Die Schaffung einer sicheren Wegeverbindung für Pendler und Freizeitsuchende zwischen Dechsendorf und dem nördlich angrenzenden Umland.

### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. D 463 – Geh- und Radweg Dechsendorf - Röttenbach (Teilstrecke Süd) – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### **a) Aufstellung**

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans für die Ergänzung der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Röttenbach und Dechsendorf auf Erlanger Stadtgebiet nach den Vorschriften des BauGB.

#### **b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form

durchgeführt werden, dass der Planentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht bereitgehalten wird.

### c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

## 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: **Grunderwerb** Amt 23 ca. 12.000 € bei HHSt.

Sachkosten: **Radwegneubau** Amt 66 ca. 250.000 € bei HHSt.  
(inkl. Planungskosten)

Personalkosten (brutto): € bei HHSt.

Folgekosten: **Üblicher Aufwand für den Wegeunterhalt** € bei HHSt.

Korrespondierende Einnahmen € bei HHSt.

Weitere Ressourcen

Umweltrechtlich bedingte Kosten (Ausgleichsflächen, Ersatzaufforstung usw.) können erst im Verfahren genauer beziffert werden. Eine grobe Kostenannahme beziffert sich überschlägig auf 50.000 €.

Haushaltsmittel sind im Budget nicht vorhanden.

### Hinweis:

Bei dem Bauvorhaben „Geh- und Radweg Dechsendorf – Röttenbach“ handelt es sich um eine neue investive Maßnahme, welche gem. den Auflagen der Rechtsaufsichtsbehörde und den Vollzugshinweisen der Kämmerei im Haushaltsjahr 2010 keine zusätzlichen Kosten verursachen darf.

**Anlagen:** Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

## III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77  
am 19.10.2010

### Ergebnis/Beschluss:

Für den geplanten Geh- und Radweg ist einschließlich der erforderlichen Randflächen entlang der Staatsstraße St 2259 ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist durchzuführen..

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Bruse  
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



### **TOP 1: Dechsendorfer Weiher – aktueller Sachstand der Planungen**

Herr Essler übergibt gleich an Hr. Baum. Hr. Baum war zuletzt im Oktober im Ortsbeirat. Danach bzw. parallel war das Thema Dechsendorfer Weiher in Ausschüssen/Stadtrat. Der gen. Vorentwurf für die Renaturierung des Röttenbach (folgend als RdR bezeichnet) war genehmigt und wird weiter bearbeitet.

Die benötigten Planungsmittel 40 TEUR je Jahr 2012/2013 wurden beschlossen.

Der Entwurfsplan steht aus. Dazu ist eine umfangreiche Artenschutzprüfung über ein ganzes Jahr erforderlich und ein landschaftspflegerischer Begleitplan um damit dann eine naturschutzrechtliche Bewertung der Eingriffe machen zu können.

Dabei sind schon einige Informationen aufgezeichnet. Die Fauna und Flora ist wie schon bekannt sehr hochwertig in Sachen Naturschutz zu bewerten, woraus u.U. noch „Auflagen“ erforderlich werden könnten.

Die Planung der Trasse läuft wie bisher geplant, allerdings ab dem Bereich Endsee jetzt hinter dem Kiosk herum, um dann weiter vorne in den Weiher hinein und entlang der steilen Böschung zu laufen. Danach soll die Unterführung der Strasse auf ca. halber Strecke zwischen Forsthaus und Mönch erfolgen und dann in den Röttenbachgraben münden.

Zeitachsen: bis Herbst 2012 Vorprüfungen abschließen, bis Mitte 2013 wasserrechtliche Planfeststellung. Wenn alles gut läuft könnte im Winter 2013/2014 bereits gebaut werden.

Herrn Baum wurden in der Diskussion verschiedene Fragen gestellt, die allesamt schlüssig beantwortet wurde. Eine Frage bzgl. „schwimmenden Pflanzeninseln“ wie sie kürzlich für den Brombach/Altmühlsee in der Zeitung zu lesen waren, wurde für den Dechsendorfer Weiher verneint, da die Fläche zu klein ist.

Eine Garantie auf blualgenfreie Zeiten ist die RdR zwar nicht, aber es ist eine sehr hochwertige gewässerökologische Massnahme die das ganze Naherholungsgebiet, dessen hohe ökologische Bedeutung hier wieder klar wurde, stärken kann und trotzdem hoffentlich auch der Wasserbewirtschaftung im Weiher im Sinne der Blualgenbekämpfung hilft.

Der Ortsbeirat beantragt einstimmig und hier sehr deutlich und massiv, dass jetzt auch für den Haushalt 2013 alle erforderlichen Mittel einzustellen sind, damit im Herbst/Winter 2013 dann auch bereits begonnen werden kann!

### **TOP 2: Dechsendorfer Kirchweih**

Herr Essler begrüßt nochmal Hr. Mangold, der als Vertreter des Ordnungsamtes das erste mal bei einer OBR-Sitzung in Dechsendorf ist.

Anwesend zu diesem Top sind auch Hr. Laki Sinelis – neuer Festwirt- und Michael Dengler – Oberbursche der Kerwasburschen.

Herr Essler erläutert die aktuelle Situation. Seit ca April wurde klar dass die Schaustellerfamilie Buch, die 3 Geschäfte gestellt hat, nämlich den Autoscooter, die Losbude und das Kinderkarussell, nicht mehr kommen.

Herr Mangold ergänzt, dass auch der Schießstand zurückgezogen hat. Es sind aktuell nur ein Backwarenstand und eine Zuckerbäckerei angemeldet.

Hr. Essler möchte diese Sitzung auch dazu nutzen um eben nochmal alle an einem Tisch zu haben und Gerüchten, dass auch kein Festwirt und damit gar keine Kirchweih stattfinden würde, klar auszuräumen.

In der Zwischenzeit erläutert Hr. Mangold, hat die Verwaltung wiederholt örtliche Schausteller und auch überregionale Schaustellerverbände angesprochen. Bisher ohne Erfolg. Herr Essler hat dies auch getan, ebenso Hr. Kern von der Brauerei Kitzmann. Auch hier bisher kein Erfolg.

Hr. Mangold gibt an, dass wirtschaftliche Gründe die Hauptgründe der Schausteller sind. Es ist mittlerweile, wie Hr. Essler aus einer MzK des Ordnungsamtes für den HFPA vom Juni vorliest,

auch bei anderen Vorortkirchweihen immer schwieriger und mit großem Aufwand für die Verwaltung verbunden ist, die Kirchweihen zu beschicken und die Schausteller bei der Stange zu halten. Mittlerweile machen z.B. große Möbelhäuser Konkurrenz die die Schausteller anheuern und einen Mindestumsatz garantieren.

Beim Punkt Standgebühren ergibt sich daraus jedoch eine Diskussion. Die Gebühren seien nicht verhandelbar, erklärt Hr. Mangold, weil dazu eine Satzungsänderung über den Stadtrat notwendig wäre. Eine entsprechende Information mit Handlungsalternativen zur Abstimmung im Stadtrat wird jedoch vom Ortsbeirat an dieser Stelle gefordert.

Auch stellt Herr Essler die Frage ob nicht Schausteller von lukrativen Veranstaltungen – Bergkirchweih – mit nicht so lukrativen Veranstaltungen verknüpft werden können, z.B. über eine bevorzugte Stellung wenn auch „Vorortkirchweihen“ mitgemacht werden.

Hier sieht Hr. Mangold wenig Möglichkeiten.

Ein weiterer Punkt sind auch mögliche „Auflagen“ seitens der Verwaltung. Hier ist bei den Schaustellern ebenso wie in der Wirtschaft immer zu hören, dass die Auflagen auch immer höher werden. Auch dies sei zu prüfen ob hier „Ermessensspielräume“ genutzt werden können.

In Bezug auf den Festwirt selbst gibt es auch hier einen Antrag. Der neue Festwirt möchte gerne am Fr. und Sa. Eine Stunde länger machen. Hier sieht er gar nicht die Musik im Vordergrund, sondern den Barbetrieb, den er auch gar nicht so schnell beenden kann. Dies war auch für die bisherigen Festwirte immer ein gewisses Problem und zumindest im letzten Jahr mit Bußgeld bestraft. Hier sieht der Ortsbeirat ein berechtigtes Anliegen. Man will nicht auch noch die Festwirte verlieren. Zudem hat sich das Ausgehverhalten massiv verändert und zusätzlich ist in Dechsendorf aber auch in anderen Vororten der Kontakt zum Landkreis besonders groß und dort spielt die Musik bis 2.00 Uhr. Demnach dürfte es absolut zu vertreten sein, an lediglich 2 Tagen die Sperrstunde um 1 Stunde zu verkürzen. Diesen Antrag unterstützt der Ortsbeirat.

Abschließend und auch mit Meinungsäußerungen von Bürgern unterlegt, möchte der Ortsbeirat hier nochmal eindringlich an die Verwaltung appellieren, die Vortortkirchweih in Dechsendorf aber auch in anderen Vororten nicht nur als eine Veranstaltung von vielen zu begreifen, sondern den orts- und erscheinungsbildprägenden Charakter der Vorortkirchweih zu sehen. Die fränkische Tradition muss erhalten werden.

32  
Der Ortsbeirat beantragt einstimmig, dass die Verwaltung sich vom Stadtrat die nötigen „Ermessensspielräume“ z.B. halbe Gebühren oder Gebührenverzicht für Vorortkirchweihen genehmigen lässt. Ebenso beantragt der Ortsbeirat zu prüfen in wie fern auch die o.g. Verknüpfungen zwischen den lukrativen Veranstaltungen und Vorortkirchweihen herzustellen sind. Ebenso ist zu prüfen ob „Auflagen“ gelockert werden können. Den Antrag auf Sperrzeitverkürzung unterstützt der Ortsbeirat.

### **TOP 3: HUNDE und Hundekotproblematik:**

Nach dem letzten Protokoll aus Dechsendorf und auch generell möchte Herr Lennemann zuerst etwas klarstellen. Es gibt **keinen** Hundekümmerer in der Stadtverwaltung. Besagter Hr. Schmitt hat sich selbstständig mit dem Thema befasst und insgesamt sind im Moment sehr viele einzelne Ämter mit dieser Thematik beschäftigt. Seit dem Jahr 2007 beginnend versucht man Aufklärung zum Thema „Hunde“ zu betreiben. Dies in Punkte Anleinplicht, Tütenpflicht, Verbotszonen.

Zudem war man in Brennpunkten sogar beratend vor Ort tätig mit einem externen MA, hat dies ist aber wieder eingestellt. Es ist auch nicht einfach, sowohl die Brennpunkte als auch die richtigen Personen zu finden.

Zudem wurden seit 2008 Hundekot-Tütenspender, aktuell ca. 24 Stück im Stadtgebiet aufgestellt. Zudem erhält jeder Hundebesitzer (wenn angemeldet) eine Infobroschüre. Diese ist eigentlich eine umfassende Beschreibung.

Insgesamt gibt es zwar viele Meinungen von Verboten etc. aber es sind nicht so viele Einschränkungen wie gedacht und manchmal ist dann auch die Abgrenzung schwierig, was z.B. öffentlicher oder privater Grund ist.

Hinweis- und Verbotsschilder gibt es DREI. „Anleinpflcht“, „Tütenspflcht“ und „Verbotzone“, die Hr. Lennemann herumreicht. Daraus, was z.B. Grünanlagen oder bestimmte naturgeschützte Bereiche sind, ergibt sich sodann eine Diskussion.

Zum Thema Tütenspender berichtet Herr Essler von einem Fernsehbericht aus einer bay. Gemeinde, bei der an den bekannten Spazier-/Hundewegen nicht nur Tütenspender sondern, sozusagen für den Rückweg, auch gleich Abfallsammler aufgestellt wurden. Diese wurden auch gleich mit einer Telefonnummer versehen um zu informieren wenn diese voll sind. Die Erfahrungen in dieser Gemeinde waren überaus positiv.

Insgesamt sieht der Ortsbeirat jetzt etwas klarer.

Eines jedoch ist in Dechsendorf verbesserungsfähig und dies beantragt der Ortsbeirat einstimmig. Es sollen Hinweisschilder am Weihergelände –beidseitig -aufgestellt werden, weil es dort immer wieder zu Konflikten zwischen Hunden und Joggern/Radfahrern etc. kommt.

Es sollen Tütenspender an folgenden Stellen/Gegenden aufgestellt werden. Weihergeände-Eingang auf der Möhrendorfer Seite. Weihergelände-Eingang auf der Dechsendorfer Seite. Am Ende des Altkirchenweges. Am Ende des Heßdorfer Weges. Der in der Bischofsweiherstraße stehende Spender sollte weiter in Richtung Friedhof/Altglascontainer versetzt werden. Zudem unterstützt der Ortsbeirat eine Bündelung der ganzen Zuständigkeit in einer Stelle/Amt.

#### Top 4: Bericht der Verwaltung:

Die Stellungnahme von Hr. Göpel wird zur Kenntnis genommen.

#### Top 5: MzK

#### Top 6: Anfragen und sonstiges

Hr. Essler gibt die Info zur Einfassung des Marterls am Loheweg. Hier möchte sich der Ortsbeirat ausdrücklich bei GME, Hr. Gumbrecht für die Ausführung, jedoch auch bei Hr. Lauterbach bedanken. Ebenso bei Stadtgrün, Herr Ehrengut.

Der Parkplatz bei der Bäckerei Seitz sei von Dauerparkern belegt. Dies wird der Verkehrsaufsicht gemeldet, damit Besserung eintritt.

Info zur Baustelle in der Naturbadstraße/Brühl – die zweite Einspeiseleitung der Wasserversorgung für Dechsendorf wird gebaut.

Herr Essler berichtet über die sehr ärgerliche Verschmutzung und die folgende Reinigung der Bushaltestelle an der Naturbadstraße. Für Zweckdienliche Hinweise.....

Frau Lanig berichtet, dass wiederholt bei Rot die Ampel an der Weisendorfer Straße überfahren wird. Hier ist eine Dauerüberwachung zu prüfen.

Die Busse während der Erlanger Bergkirchweih waren wieder überfüllt. Dies aber nicht nur abends nach Hause sondern auch schon Stadteinwärts. Hier ist eine besser Planung der Kapazitäten – auch mit den Bussen aus dem Landkreis – die am Sonntagmorgen schon überfüllt in Dechsendorf ankommen und dann noch Dechsendorf und Alterlangen aufnehmen sollen, erforderlich.

Das Gehwegpflaster am Fußweg Weisendorfer Straße/Brühl ist sehr stark hochgehoben. Unter Umständen Unfallgefahr. Gemeint ist der Weg kommend von der Arai Tankstelle/Seebachstuben abbiegend ins Dorf. Dort ist eine Pappel deren Wurzelwerk den Gehweg und auch die Rabatten schon stark gehoben hat.

Gez. Protokollführer und Unterzeichner:

Norbert Essler

Ortsbeiratsvorsitzender

31

32

32

66